



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: Ia-520.04

Bregenz, am 20.01.2014

B & S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH  
zH Herrn Rechtsanwalt Dr Dieter Böhmendorfer  
Gußhausstraße 6  
1040 Wien  
SMTP: office@boehmendorfer-schender.at

Auskunft:  
Dr. Josef Scherer  
Tel: +43(0)5574/511-21128

Omnia - SV  
FRIST AZ: 64/11

EINGELANGT

28. Jan. 2014

Betreff: Glücksspielgesetz, Allgemeines  
Omnia Online Medien GmbH - Sachverhaltsdarstellungen an Verwaltungsstrafbehörden; AZ: 64/2011  
Bezug: Schreiben vom 13.12.2013, OmniGS/Sachve2 / BM / 1239

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die zuständigen Behörden im Land Vorarlberg haben gemeinsam große Anstrengungen gegen das illegale Glücksspiel unternommen. Nach polizeilichen Kontrollen haben die Verwaltungsbehörden in vielen Fällen Beschlagnahmen und Einziehungen der illegalen Glücksspielgeräte verfügt sowie Verwaltungsstrafen ausgesprochen. In den meisten Fällen wurden im Instanzenzug der Unabhängige Verwaltungssenat sowie die Höchstgerichte angerufen.

Wie Sie wissen haben der Verfassungsgerichtshof wie auch der Verwaltungsgerichtshof die Judikaturlinie zu § 52 GSpG zur Abgrenzung der subsidiären Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gegenüber den ordentlichen Gerichten als Widerspruch zum Doppelbestrafungsverbot gewertet. Zahlreiche Entscheidungen der UVS in den Ländern sind aufgehoben worden, da bereits bei der Möglichkeit eines Spieleinsatzes über € 10,- bzw von Serienspielen die Verwaltungsbehörden nicht mehr zuständig sind.

Trotz intensiver behördlicher und polizeilicher Zusammenarbeit verbleibt somit derzeit - mangels Zuständigkeit - kaum mehr eine rechtliche Handhabe für die Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Übertretungen des Glücksspielgesetzes und zur Beschlagnahme. Es bleibt zu hoffen, dass mit den geplanten Novellierungen im Abgabenänderungsgesetz 2014 wieder eine wirksame rechtliche Handhabe gegen das illegale Glücksspiel geschaffen wird.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann  
Der Landesrat

Ing Erich Schwärzler